

Université de Neuchâtel  
Faculté des lettres et sciences humaines  
Master en Sciences Sociales – Anthropologie

# Ausschaffung = Ausschaffung?

*Eine theoretische Auseinandersetzung mit der  
Dublin-Ausschaffung*

**Travail de validation pour le cours «Migration irrégulière »**

Semestre de printemps 2017

Professeur : Christin Achermann

Assistant : Camilla Alberti

Rendu le 15 Janvier 2018

Écrit par :

Salome Bossard

Mattenstrasse 27

2503 Biel

[salome.bossard@unine.ch](mailto:salome.bossard@unine.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Sozialwissenschaftliche Theoretisierungen der Ausschaffung</b> .....	2
<b>3. Dublin-Ausschaffung</b> .....	7
<b>4. Diskussion</b> .....	9
<b>5. Fazit</b> .....	12
<b>6. Bibliographie</b> .....	14
6.1 Wissenschaftliche Quellen.....	14
6.2 Internet.....	14
6.3 Rechtliche Quellen.....	15

### **1. Einleitung**

Am 29. Januar 1948 – also vor rund 70 Jahren – stürzte in Kalifornien ein Flugzeug mit 32 Personen ab, wobei 28 davon mexikanische Landarbeiter\_innen waren, die gerade in ein Ausschaffungszentrum transportiert wurden (Bauer 2014). Dabei kamen ausnahmslos alle Passagier\_innen ums Leben. Die New York Times, die über den Fall berichtete, führte jedoch nur die vier Namen der Amerikaner\_innen auf, nicht aber die, der ehemaligen Landarbeiter\_innen. Als Reaktion darauf schrieb der Musiker Woody Guthrie kurz später das Lied *Deportee* darunter unter anderem folgende Zeilen:

You won't have your names when you ride the big airplane;  
All they will call you will be "deportees" [...] Some of us are illegal, and some are not wanted;  
Our work contract's out and we have to move on; ...

**Ausschaffungen**<sup>1</sup> von **illegalisierten**<sup>2</sup> und unerwünschten Migrant\_innen sind jedoch keine Partikularität der USA der 50er. Vielmehr ist diese Praxis noch immer fester Bestandteil der Migrationspolitik vieler Staaten, was schlussendlich ihre Normalisierung herbeiführte (Coutin 2015). Mit den **Deportation Studies** ist ein Forschungsfeld entstanden, dessen primärer

---

<sup>1</sup> Ich werde in meiner Arbeit «Ausschaffung» als Synonym für das deutsche Wort «Abschiebung» bzw. englische Wort «deportation» verwenden, da im schweizerischen Kontext – in welchem sich meine Arbeit verorten lässt – dies der offiziell rechtliche Terminus ist.

<sup>2</sup> In dieser Arbeit wird anstelle von «illegalen» von «illegalisierten» Menschen gesprochen, um darauf aufmerksam zu machen, dass diese nicht per se «illegal» sind, sondern durch das Gesetz in den Zustand der Illegalität versetzt werden (vgl. de Genova 2002). Obwohl alle Ausländer\_innen vor ihrer Ausschaffung zwangsläufig illegalisiert werden, da die Frist zu legalen Ausreise verstrichen ist (Art. 64 AuG), sind mit «illegalisierten Migrant\_innen» in dieser Seminararbeit spezifisch Menschen gemeint, deren Aufenthalt den *Ausländerbehörden nicht bekannt* ist bzw. war. Andere Bezeichnungen wären Sans-Papiers oder undokumentierte Migrant\_innen.

## **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Forschungsgegenstand *Ausschaffungen* und die *daraus resultierenden Konsequenzen* sind – sei es auf Mikro- oder Makro-, individueller oder staatlicher, finanzieller oder emotionaler usw. Ebene (Coutin 2015). Nach einer ersten, groben Auseinandersetzung wurde ersichtlich, dass mehrheitlich die erzwungene Rückführung von Menschen in ihr angebliches *Heimatland* aus Gründen des *illegalisierten Aufenthaltes* oder *strafrechtlichen Vergehens* analysiert und theoretisiert wurden (vgl. de Genova 2002; Peutz 2006; Boehm 2016). Auch im aktuellen Schweizer Kontext, werden Menschen aufgrund dieser Kriterien weggewiesen und ausgeschafft (vgl. Art. 64 und Art. 69 AuG; Art. 121 Abs. 3-5 BV). Personen können jedoch auch aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen und schlussendlich ausgeschafft werden. (vgl. Art. 64 a Ziff. 1 AuG). Am 5. Juni 2005 stimmte die Schweizer Stimmbevölkerung der Teilnahme der Schweiz am Schengen/ Dublin Assoziierungsabkommen zu und seit dem 12. Dezember 2008 wird dieses operativ umgesetzt (SEM 2015). So können nun Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, jedoch bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden, ausgeschafft bzw. in ebendiesen zurückgeschafft werden. Es existieren somit **verschiedene Arten von Ausschaffungen**, die sich in gewissen Punkten überschneiden, aber eben auch gewisse Unterschiede aufweisen. Inwiefern helfen uns die Theorien und Konzepte der Deportation Studies, diese **neue Form der Dublin-Ausschaffung** zu verstehen? Mit der folgenden Forschungsfrage sollen in dieser Seminararbeit erste Gedanken dazu gemacht werden:

***Inwiefern müssen und können Dublin-Ausschaffungen von anderen, in den Deportation Studies mehrheitlich thematisierten, Ausschaffungen unterschieden werden?***

In einem ersten Schritt wird ein grober Einblick in das Forschungsfeld der *Deportation Studies* geboten und einige zentrale Konzepte vorgestellt (vgl. Kapitel 2). Im darauffolgenden Kapitel sollen die Leser\_innen mit der Dublin-Ausschaffung im Schweizerischen Kontext vertraut gemacht werden (vgl. Kapitel 3). Im vierten Kapitel wird schlussendlich die eingangs gestellte Forschungsfrage diskutiert, wobei es nicht darum geht eine abschliessende Antwort zu finden. Vielmehr soll diese Seminararbeit ein erster Versuch darstellen, sich solch einer Frage anzunähern. Am Ende steht ein Fazit, in welchem noch einmal die wichtigsten Punkte zusammengefasst und weitere Forschungsrichtungen aufgezeigt werden (vgl. Kapitel 5).

## **2. Sozialwissenschaftliche Theoretisierungen der Ausschaffung**

You've heard, haven't you, about *los deportados* [the deportees]? There are many who have returned. It seems you are sending us all back! (Mariela in Boehm 2016: 5)

Ausschaffungen sind heutzutage etwas so Allgegenwärtiges, dass man sich eine Welt ohne diese staatliche Praxis kaum mehr vorzustellen vermag. Wenn beispielsweise im Jahre 2001 im ländlichen Mexico die Thematik der Migration in den Norden – vor allem USA – noch sehr

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

präsent war im öffentlichen Diskurs, so waren es ein paar Jahre später Geschichten über Personen, die von der USA unter Zwang zurück nach Mexico geschafft wurden (Boehm 2016: 5). Es ist also wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass es die staatliche Praxis der Ausschaffung nicht immer gegeben hat und sich auch die Form ebendieser über die Jahre veränderte. Sie wurde von Menschen geschaffen und ist daher einem steten Wandel ausgesetzt (De Genova 202: 419). So konnte man laut Susan Bibler Coutin (2015: 671) ab den frühen 1990er Jahren vor allem bei jenen Ländern, die vermehrt Ziel von Migrationsbewegungen waren, eine staatliche Praxisänderung gegenüber Migrant\_innen beobachten. Dies äusserte sich beispielsweise an einer verstärkten Militarisierung der Grenzen und deren alltägliche Überwachung bzw. Manifestierung, die keineswegs nur mehr an ein bestimmtes Territorium gebunden ist und verschiedene Formen annehmen kann<sup>3</sup> (vgl. de Genova 2002; Yuval-Davis, Wemyss, Cassidy 2017). Das Missachten der Regeln in den neuen Migrationsregimen wurde fortan schärfer bestraft (Coutin 2015: 671). Diese Veränderungen im staatlichen Umgang mit (illegalisierten) Migrant\_innen begannen nebst Journalist\_innen und NGOs auch Forscher\_innen der Sozialwissenschaften zu interessieren und sie nährten sich auf empirischer, wie auch theoretischer Ebene diesen an (Coutin 2015: 671). Es entstanden die *Deportation Studies*, ein Forschungsfeld, das sich mit Fragen um die Verschärfung des staatlichen Vollzugsregime betreffend (illegalisierter) Migration – beispielsweise durch das Kreieren von Haftanstalten und spezifischen Haftformen für unerwünschte Migrant\_innen oder die vermehrte Durchführung von Ausschaffungen – und dessen Konsequenzen für die einzelnen Beteiligten auseinandersetzt (ibid.: 672). Dafür wurden Erkenntnisse, Theorien und Methoden der *Migration Studies*, sowie der (neuen) *Security Studies* (vgl. Buzan et al. 1998) herbeigezogen (Coutin 2015: 672/ 673).

Deportation is forcible rather than voluntary, the decision to deport is in the hands of the state rather than that of individual migrants, the direction of movement is from so-called 'receiving' country to 'sending' country and definitions of 'origin' and 'membership' are disrupted by the act of removal. (Coutin 2015: 672)

Inwiefern kann und soll die Ausschaffung als eine Form der Migration verstanden werden? Wer wird ausgeschafft und mit welchen (transnationalen) Konsequenzen? Wie wurden und werden (illegalisierte) Migrant\_innen - bzw. die Migration als solches - zu einer Gefahr für ein bestimmtes Referenzobjekt konstruiert? Welche staatlichen Massnahmen werden ergriffen, um dieser entgegenzuwirken? usw. Im Folgenden werden nun einige ausgewählte

---

<sup>3</sup> Mit dem Konzept des «everyday borderings» zeigen Nira Yuval-Davis und ihre Kolleginnen beispielsweise auf, wie durch die Politik Grossbritanniens immer mehr Personen z.B. Vermieter\_innen oder Arbeitgeber\_innen, zu Grenzwachter\_innen gemacht werden (Yuval-Davis, Wemyss, Cassidy 2017).

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Erkenntnisse der *Deportation Studies* präsentiert, welche für die spätere Analyse und Diskussion der Dublin Ausschaffung (vgl. Kapitel 4) wichtig sind.

Nach Nicolas de Genova (2002: 422 ff.) ist die «illegale» Migration bzw. der daraus resultierende «illegale» Aufenthalt - die Grundvoraussetzung jeglicher Form von Ausschaffung - ein keineswegs natürliches, sondern ein durch das Recht erschaffenes Phänomen. «Illegalität» ist somit - wie die Staatsbürgerschaft - ein juristischer Status, was eine soziale Beziehung zum Staat impliziert und folglich eine politische Identität darstellt. In seinem Artikel *Migrant "Illegality" and Deportability in Everyday Life* kritisiert De Genova (2002) Forscher\_innen, die den öffentlichen und politischen Diskurs über «illegale» Migration, der letztere als natürliches Problem konstruiert, unreflektiert übernehmen, scharf. Die kritische Reflexion von staatlich-juristischen Kategorien und der bewusste Wechsel der Perspektive – weg vom Standpunkt des Staates – ist unabdingbar für all jene, die sich mit der Praxis der Ausschaffung auseinandersetzen wollen. Es liegt zudem auf der Hand, dass illegalisierte Migrant\_innen keineswegs eine homogene, klar umrissene Gruppe bilden und sich nur unter sich aufhalten würden. Sie sind ein integraler Teil der Gesellschaft, die sie illegalisiert. Für De Genova (ibid.: 422) «it is necessary to distinguish between studying undocumented people, on the one hand, and studying "illegality" and deportability, on the other». Die Forschung soll sich in Zukunft auf Letztere, namentlich die *Illegalität* und die daraus resultierende Deportabilität (*deportability*) als sozialpolitischer Zustand, konzentrieren. Diese sind für ihn fester Bestandteil der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Once we recognize that undocumented migrations are constituted in order not to physically exclude them but instead, to socially include them under imposed conditions of enforced and protracted vulnerability, it is not difficult to fathom how migrants' endurance of many years of "illegality" can serve as a disciplinary apprenticeship in the subordination of their labor [...]. (ibid.: 229)

Das Ziel der Ausschaffungen ist somit nicht primär das physische Entfernen der Menschen, sondern die Aufrechterhaltung eines Klimas der Unsicherheit und Disziplinierung, welches illegalisierte Migrant\_innen zu billigen, einfach auszubeutenden und wegwerfbaren Arbeitskräften macht. *Illegalität* wird somit durch den Zustand der Deportabilität erfahren – die allgegenwärtige Möglichkeit, vom einen auf den anderen Moment physisch vom Staatsterritorium entfernt werden zu können und die Konsequenz, die dieses Wissen auf das alltägliche Leben hat (De Genova 2002: 419-447).

Während sich De Genova mit seinen Konzepten der *Illegalität* und *Deportabilität* vor allem der Ausschaffung von Personen mit illegalisiertem und den Ausländerbehörden unbekanntem Aufenthalt widmet (siehe auch Boehm 2016), so setzt sich Peutz (2006) mit einer anderen Gruppe von Menschen auseinander, die jedoch ebenfalls eine Zielgruppe des

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Ausschaffungsregimes sind: Migrant\_innen, die durch ein strafrechtliches Delikt ihr Aufenthaltsrecht in den USA verloren haben. In *Embarking on an Anthropology of Removal* (2006) analysiert sie die Narrativen von Somalier\_innen, die nach den Anschlägen vom 11. September in Form von Gruppenausschaffungen von den USA und Kanada nach Somalia geschafft wurden. De Genova (2002) und seiner Charakterisierung der «illegalen» Migrant\_innen gleich, ist für Peutz (2006 : 291) die Grundlage der Existenz der *deportees* das Recht. Zudem könne man diese – in Anlehnung an Liisa Malkki und ihre Theoretisierungen bezüglich der Kategorie *refugee* – als «accidental community» (Malkki 1997 in Peutz 2006: 291) beschreiben. So vermeidet Peutz bewusst eine Essentialisierung und Homogenisierung der Kategorie *deportees*, derer Mitglieder zwar alle eine Ausschaffung erlebt haben – oder erleben werden -, jedoch in ihrer Individualität wahrgenommen werden müssen und keineswegs ausschliesslich darüber definiert werden sollen.

Wie bereits erwähnt, sind Ausschaffungen an sich nicht als etwas grundsätzlich Neues zu betrachten. Sie sind tief in den jeweiligen Staaten verwurzelt und entwickeln sich mit ebendiesen weiter.

These practices of removal are becoming increasingly ingrained in our political and cultural landscape as governments eager to assert their sovereignty in an “age of terror” team up with private corporations experienced in the industrialization of confinement and exclusion.  
(Peutz 2006: 218)

Hier spricht Peutz sowohl die rechtlichen, wie auch die wirtschaftlichen Dimensionen an, die mit dem staatlich angeordneten Entfernen von unerwünschten Ausländer\_innen vom Staatsterritorium zusammenhängen. So verdeutlichen Ausschaffungen die Idee der Souveränität eines Staates, der sich das Recht vorenthält, entscheiden zu dürfen, wer auf seinem Territorium leben darf und wer nicht. Im Kontext von Peutzs Forschung hängt diese Selbstdarstellung ausserdem mit einem symbolischen Angriff gegen den «islamistischen Terror» und der damit einhergehenden Verteidigung der «westlichen Werte» zusammen. Das Ausschaffen von ehemals straffälligen Ausländer\_innen kann zudem als Säuberung der Gesellschaft verstanden werden. Das Selbstbild einer moralischen integren Gemeinschaft kann so aufrechterhalten werden und die Existenz eines nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls wird ermöglicht. Die Anwesenheit bzw. Kreation der «immigrant Others», die immer in Gefahr laufen, ausgeschafft zu werden - sei es aufgrund ihres illegalisierten Aufenthaltes oder eines Gesetzesbruchs – macht ausserdem das Privileg, Staatsbürger\_innen zu sein, sichtbar (Peutz 2006: 217-231). Somit ist die Ausschaffung untrennbar mit dem Schaffen von Grenzen der Zugehörigkeit und Definitionen der Staatsbürgerschaft verknüpft (Drotbohm und Hasselberg 2014). Das effektive Entfernen unerwünschten Ausländer\_innen, die als Gefahr für die nationale Sicherheit diskursiv erst

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

produziert werden (vgl. Buzan et al.1998), ist sowohl Abschreckungs- wie auch Kontrollmittel (Drotbohm & Hasselberg 2014: 552).

Das oben angeführte Zitat macht auf der anderen Seite auch auf die finanzielle Domäne der Ausschaffungen aufmerksam (Peutz 2006: 218). So sei nach Walters (2002 in Peutz 2006: 222) der Prozess der Ausschaffung am besten als eine Art Industrie zu betrachten bzw. wurde letztere durch ersteren erschaffen. So wurden die *deportees* bzw. ihre Körper, um deren Entfernen es letztendlich geht, kapitalisiert – nicht von Seiten des Staates, der für die Kosten der Ausschaffungshaft, das Flugticket etc. aufkommen muss, sondern von Seiten privater Unternehmen, die verschiedene Dienstleistungen im Bereich Ausschaffung anbieten.

Having lost or invalidated their value as legal aliens, detained and deported individuals are revalued as quantifiable and lucrative “beds” or “heads” by and for the citizens and transnational actors who gain from this procedure. (Peutz 2006: 223)

*Nach* dem eigentlichen Entfernen der «kriminellen Ausländer\_innen» muss sich ein Staat nicht weiter um diese kümmern, was einen generellen Mangel an Interesse seinerseits bezüglich dem, was mit den *deportees* ausserhalb seines Staatsterritoriums passiert, überhaupt erst möglich macht. So plädiert Peutz für eine *anthropology of removal*, die sich mit den Narrativen der Personen, die eine Ausschaffung erlebt haben oder noch erleben werden, auseinandersetzt. Nebst der rechtlichen und finanziellen Ebenen sollen dabei auch die in den Körper eingeschriebenen (embodied) und chronotopischen Erfahrungen der Ausschaffung in den Fokus der Analyse rücken.

Was Peutz in ihrem Artikel zu einer *Anthropology of removal* kurz andeutet – nämlich, dass eine Ausschaffung nicht nur das auszuschaffende Individuum selbst, sondern auch dessen Verwandte betrifft und man sowohl die Situation *vor* wie auch *nach* diesem Ereignis wissenschaftlich untersuchen soll – wird mit dem Konzept des *Deportation Corridor* von Drotbohm und Hasselberg (2014) weiter konkretisiert.

By connecting the notion of the corridor with the enactment and experience of deportation we wish to highlight a spatial, institutional and affective state of transit [...]. (ibid.: 553)

Mit der Metapher eines Korridors - als Raum des Wartens und der Bewegung, des «Dazwischen-Seins» und der Verbindung, des Ausgeliefert-Seins und der spontanen und flüchtigen Begegnungen - streichen die Autor\_innen den prozessualen Charakter der Ausschaffung heraus. Anhand dieses Sinnbildes zeigen sie zudem auf verschiedene Dichotomien, die durch den Prozess der Ausschaffung produziert werden, beispielweise innen/ aussen, Zentrum/ Peripherie, Inklusion/ Exklusion. Eine Ausschaffung durchquert und verknüpft verschiedene Räume, Institutionen und Orte, wobei eine Vielzahl unterschiedlicher Akteur\_innen involviert sind, zum Beispiel die auszuschaffenden

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Individuen selbst und ihre Familien, Rechtsvertreter\_innen, Richter\_innen, Vollzugsbedienstete, Grenzwächter\_innen, Staatsbeamte\_innen, politische Aktivist\_innen etc. Die Situationen, Erfahrungen, Sinngelungen und Emotionen der einzelnen Akteure\_innen, die entlang eines Ausschaffungsprozesses aufeinandertreffen, sind verbunden und bedingen sich wechselseitig. Wer somit das Phänomen der Ausschaffung, die von europäischen und nordamerikanischen Staaten immer stärker als *das* Instrument für die Herbeiführung der Ausreise von «Unerwünschten» verstanden und verwendet wird und gleichzeitig aus dem Streben nach einer nationalen Sicherheit, die auf dem Erhalt und dem damit einhergehenden Bestärken nationaler Grenzen basiert, heraus entstanden ist (vgl. Gibney's «Deportation turn» 2008), in all ihren Facetten verstehen und empirisch untersuchen möchte, der muss zwingendermassen mit anderen Forscher\_innen zusammenarbeiten und eine transnationale Perspektive anwenden (Drotbohm und Hasselberg 2014: 551-562).

### **3. Dublin-Ausschaffung**

While many readers may mainly associate “Dublin” with James Joyce and Guinness, to thousands of refugees in Europe the name represents a constant cycle of departure and deportation in Europe. (Kasperek 2016: 2)

1985 wurde von fünf Mitgliedstaaten der damaligen europäischen Gemeinschaft eine Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei, Visa und Asyl lanciert (DEA 2017: 1). Diese ist heute unter dem Namen Schengen/ Dublin bekannt. Das Schengener Abkommen von 1985 hatte zum Ziel, die internen Grenzen Europas zu beseitigen (Kasperek 2016: 3). Ein grenzenloses Europa - das war der Traum vieler. Doch der Abbau der einen Grenzen, führte zur Verstärkung anderer. Mit der Erschaffung des Schengen-Systems schlug nach Kasperek (ibid.) die Geburtsstunde der europäischen Aussengrenzen als Institution und Interventionsfeld der EU-Politik. Unerwünschte Bewegung *in* den Schengenraum und auch *innerhalb* ebendieses würde fortan kontrolliert und verhindert werden. Hier ist es wichtig, zu verstehen, dass es nur um die Kontrolle bestimmter Kategorien von Menschen geht, während andere sich freier als zuvor bewegen können. Mit der Dublin-Konvention, die 1997 in Kraft getreten ist, wurde die EU somit für gewisse Gruppen von Nicht-Bürger\_innen erneut zu einem Raum, der von Grenzen geprägt ist (ibid.). Mittlerweile sind fast alle EU-Mitgliedstaaten sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz Teil des Dublin-Abkommen. Es wird in der Schweiz seit dem 1. März 2008 praktisch umgesetzt und wurde seither bereits einige Male modifiziert. Momentan ist die Dublin III Verordnung in Kraft, die – den schweizerischen Kontext betreffend - am 14. August 2013 vom Bundesrat verabschiedet wurde (SKMR 2013)



### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Ein explizites Ziel der Dublin-Zusammenarbeit ist, dass jedes Asylgesuch, das im Dublin-Raum gestellt wird, auch effektiv geprüft wird (DEA 2017: 3). So soll verhindert werden, dass sich ein Staat aus seiner Verantwortung ziehen und die Person einfach weiterschicken kann. Ausserdem soll verhindert werden, dass Asylsuchende in mehreren Staaten gleichzeitig ein Asylgesuch stellen oder nach einem Negativentscheid ihr Glück in einem anderen Dublin-Staat versuchen. Das Dublin-System diene somit dazu, die Zuständigkeiten der einzelnen Dublin-Staaten betreffend Asylverfahren zu klären (ibid.). Diese kann anhand verschiedener Kriterien ermittelt werden, z.B. Ersteinreiseland, Erstellung eines Visums/ Einreisebewilligung eines bestimmten Dublin-Staates oder Aufenthaltsort von Familienangehörigen. Das erste Kriterium scheint im Falle der Schweiz momentan besonders wichtig zu sein, weshalb die Asylsuchenden meist nach Italien zurückgeschafft werden (SFH 2016: 4). Über das systematische Registrieren von Fingerabdrücken der Asylsuchenden in der EuroDac-Datenbank, auf welche alle Dublin-Staaten Zugriff haben, soll schnellst möglich ermittelt werden, wo eine asylsuchende Person das erste Mal EU-Boden berührte (DEA 2017: 3). Wenn ein\_e Asylgesuchsteller\_in also bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurde, dann muss die Schweiz nicht auf sein/ihr Gesuch eintreten. Nach solch einem Nichteintretensentscheid des Staatssekretariats für Migration hat der\_die Gesuchsteller\_in fünf Arbeitstage Zeit, eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (SFH 2017a). Den Entscheid des Gerichts bezüglich der Beschwerde muss sie jedoch ausserhalb der Schweiz abwarten, ausser eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde zusätzlich beantragt. Wird der Nichteintretensentscheid gutgeheissen, so kann die Schweiz die Person nun ohne Prüfung ihres Asylgesuches in den verantwortlichen Dublin-Staat rücküberstellen bzw. ausschaffen. Um den Vollzug der Dublin-Ausschaffung auch wirklich sicherstellen zu können, haben die kantonalen Behörden verschiedene Zwangsmassnahmen - wie beispielsweise die Ausschaffungshaft - zur Verfügung, die jedoch nur in bestimmten Fällen angewendet werden dürfen, z.B. bei konkreten Anzeichen für erhebliche Untertauchungsgefahr (Humanrightswatch 2016; SKMR 2013; Art. 76a AuG).

Das Dublin-System ist keineswegs eine gut geölte und funktionierende Maschine und ist immer wieder Grund von Diskussionen. In einer Medienmitteilung vom Juni 2017 anerkennt der Bundesrat, dass «gewisse Staaten aufgrund ihrer geografischen Lage und weiteren Faktoren stärker [von den «Herausforderungen im Migrationsbereich<sup>4</sup>»] betroffen sind als andere, weshalb diese solidarisch unterstützt werden müssen» (Bundesrat 2017). So plädierte er für eine Weiterentwicklung des Dublin-Systems, was im Interesse aller Dublin-Staaten sei. Vor allem in «Phasen erhöhter Migration» sei es «wiederholt unter Druck geraten», wie

---

<sup>4</sup> Soweit es aus der Medienmitteilung ersichtlich ist, ist, wann immer der Terminus «Migration» verwendet wird, von Asylsuchenden die Rede, die Teil vom Dublin-System sind oder zwangsläufig werden.

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

beispielsweise im Sommer 2015. Laut dem Bundesrat sind zwei Faktoren dafür verantwortlich, nämlich, dass sich nicht alle Staaten an die geltenden Regeln hielten und dass es keine *proportionale* Verteilung der Asylsuchenden gibt. So sind Staaten an den Schengen-Aussengrenzen oftmals überfordert mit «der grossen Anzahl anlandenden Migranten und Flüchtlingen» für deren Registrierung und Asylverfahren sie aufgrund des Dublins-Systems zuständig wären. Doch laut Bundesrat hätten auch Staaten in Mittel- und Nordeuropa – wie beispielsweise die Schweiz - einen «hohen Migrationsdruck» zu verzeichnen. Seit 2009 gab es in der Schweiz über 60'000 Dublin-Entscheide und im Jahr 2015 war sie gar derjenige Dublin-Staat, der am meisten Personen rücküberstellte. Damit die Migrant\_innen keinen Anreiz mehr zur Migration *innerhalb* des Dublin-Raums verspüren, müssten laut Bundesrat jedoch unbedingt «die grossen Unterschiede bei den Aufnahmebedingungen und Anerkennungsquoten im Asylbereich» verringert werden. Er setzt sich ausserdem für einen europäischen Verteilschlüssel ein, der die Asylbewerber\_innen gerecht aufteilen würde.

#### **4. Diskussion**

«The deported themselves are made to vanish», figuratively and sometimes literally [...].

(Bach 2001 in Peutz 2006: 219)

Bevor nun die Unterschiede von *Dublin-Ausschaffungen* gegenüber der in den *Deportation Studies* mehrheitlich behandelten Ausschaffungsarten (vgl. Kapitel 2) diskutiert werden, sollen nun erste gewisse Gemeinsamkeiten hervorgehoben werden. So wurde in Kapitel zwei beleuchtet, dass sich der Staat *nach* dem eigentlichen Entfernen von Menschen von seinem Territorium nicht mehr um diese zu kümmern braucht und er sich dementsprechend uninteressiert gegenüber ihren individuellen Situationen zeigt. Sobald die eigentliche Ausschaffung somit vollzogen werden kann, können die Einzelschicksale der *deportees* zu den Akten gelegt werden – auch bei Dublin-Ausschaffungen. Dennoch soll an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass immer wieder darüber verhandelt wird, ob und inwieweit die Länder, in welche Personen ausgeschafft werden können, noch als «sicher» eingestuft werden können und eine Ausschaffung somit (rechtlich) möglich ist. Im Juni 2017 entschied das Schweizer Bundesverwaltungsgericht etwa, dass im Rahmen des Dublin Systems aktuell keine Rückführungen nach Ungarn mehr durchgeführt werden dürfen, da die Menschenrechtssituation für Asylsuchende als zu unsicher eingestuft wurde (SFH 2017b).

Eine zweite Gemeinsamkeit ist die Tatsache, dass auch die Dublin-Ausschaffungen eine staatlich erzwungene Form der Mobilität darstellen. Die Entscheidung, wohin die Asylsuchenden zu gehen haben bzw. ob sie auf seinem Territorium bleiben können, liegt in erster Linie beim Schweizer Staat und dem betreffenden Dublin-Staat, nicht aber bei den Individuen selbst. Auf diese Art und Weise präsentieren sich die Staaten selbst als Souveräne,

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

die die Bewegungen der Menschen zu kontrollieren und zu ordnen versuchen. Es werden Grenzen gezogen und die Menschen an ihren Platz verwiesen. Drittens stehen auch Dublin-Ausschaffungen nicht ausserhalb des bestehenden Wirtschaftssystems, sondern sind in ebendieses eingebettet. So werden beispielsweise vermehrt Sicherheitsfirmen mit dem Transport von Asylsuchenden zurück in einen anderen Dublin-Staat beauftragt (Humanrights 2017).

Eine weitere Gemeinsamkeit ist, dass auch bei den Dublin-Ausschaffungen verschiedene Institutionen und Orte – vom Stellen des Asylgesuchs, über das Erstgespräch und das Erhalten des Nichteintretensentscheid bis zur Ausschaffungshaft und dem Flug zurück – von Asylsuchenden durchlaufen werden müssen. Sie kommen so unter anderem mit dem Aufsichtspersonal im Asylzentrum, der Polizei, Rechtsvertreter\_innen, anderen Asylsuchenden usw. in Kontakt. Ihr Ausschluss aus dem Schweizer Asylverfahren hinterlässt zudem nicht nur individuelle Folgen, sondern hinterlässt eben auch im Leben weiterer Personen seine Spuren, z.B. für Verwandte, die bereits in der Schweiz leben. Zudem werden auch während dem Prozess der Dublin-Ausschaffung verschiedene Dichotomien - wie Innen/ Aussen oder Inklusion/ Exklusion - erschaffen bzw. erkennbar. Beispielsweise werden Personen, die zurück in einen anderen Dublin-Staat müssen, in der Regel keinem Kanton zugeteilt und erhalten auch keinen N-Ausweis, wie dies bei den anderen Asylsuchenden der Fall ist, auf deren Gesuch eingetreten wird (SFH 2017c). Spannend ist zudem die Tatsache, dass im Falle der Dublin-Ausschaffung die maximale Dauer der Administrativhaft, die eine Zwangsmassnahme für die Sicherstellung der Ausschaffung darstellt, kürzer ist. So dürfen Personen, die in einen Dublin-Staat zurückgeführt werden, maximal 3 Monate in Haft genommen werden (Bundesrat 2017). Dies führt wiederum zu einer Grenzziehung zwischen Dublin-Ausschaffungshäftlingen und anderen Ausschaffungshäftlingen. Eine Anwendung des theoretischen Konzeptes des *Deportation Corridors*, mit welchem Drotbohm und Hasselberg (2014) auf den prozessualen, transnationalen und den die Akteur\_innen verbindenden Charakter der Ausschaffung hingewiesen haben, erscheint folglich sehr geeignet, um den Fall *Dublin* besser verstehen zu können.

Nachdem nun auf einige Gemeinsamkeiten hingewiesen wurde, wird im Folgenden diskutiert, inwiefern sich die Dublin-Ausschaffung von den in den *Deportation Studies* mehrheitlich untersuchten Ausschaffungen unterscheidet und inwieweit die aus diesem Forschungsfeld heraus entstandenen Konzepte und Theoretisierungen anwendbar sind (vgl. Kapitel 2). An dieser Stelle gilt es nun zunächst festzuhalten, dass je nach Ausschaffung eine andere Kategorie von Menschen erschaffen wird. Seit der Erschaffung des Dublin-Systems können nebst «kriminellen Ausländer\_innen» und illegalisierten Personen auch Asylsuchende ausgeschafft werden.

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Those who attempt to apply elsewhere [different Dublin-state] can be returned to the 'competent state', and it is to this kind of 'returnees' (i.e. deportees) that the term *dublinati* applies in Italien, and, increasingly, the term *Dubliners* in English. (Picozza 2017: 234)

Nach Fiorenza Picozza (2017: 234 ff.) sind die *Dubliners* – wie auch die illegalisierten Migrant\_innen bei De Genova (2002) und die *deportees* bei Peutz (2006) - eine Kategorie, die über das Recht entstanden und in keiner Weise «natürlich» und homogen ist. Menschen im Dublin-Verfahren sind in der Regel nur kurz in der Schweiz, den Behörden wegen ihrem Asylgesuch bekannt, in staatlichen Asylzentren untergebracht und werden finanziell unterstützt. Sie stehen somit in einem starken Kontrast zu denjenigen Menschen, die ohne Wissen und Erlaubnis der Ausländerbehörden und somit in einem Zustand der Illegalität und Deportabilität in einem Staat leben (vgl. De Genova 2002). Diesen wird durch ihre Ausschaffung klar vermittelt, dass sie nicht als wirklicher Teil der Gesellschaft verstanden werden, auch wenn sie bereits lange eine Lohnarbeit verrichten und/oder ihre Kinder auf die lokale Schule schicken (vgl. Boehm 2017)<sup>5</sup>. Wie im zweiten Kapitel dargestellt wurde, ist ihre Ausschaffung untrennbar mit Grenzen der Zugehörigkeit und Definitionen der Staatsbürgerschaft verknüpft. So können zwei Menschen gleich stark am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und werden dennoch nicht als ebenbürtige Staatsbürger\_innen eingestuft. Auch die Personen, deren Narrative Peutz (2006) analysiert hatte, lebten vor ihrer Ausschaffung jahrelang in den USA oder Kanada. Aufgrund eines strafrechtlichen Deliktes wurden sie ausgeschafft. Eine kriminelle Handlung hatte für sie folglich viel weitreichendere Konsequenzen als für «normale» Staatsbürger\_innen, da sie nebst dem Verbüssen der Strafe des Landes verwiesen wurden und eine Einreisesperre bekamen. Auch diese Form der Ausschaffung ist untrennbar mit dem Erschaffen von Grenzen der Zugehörigkeit und Definitionen der Staatsbürgerschaft verknüpft. Auch bei Dublin-Ausschaffungen wird auf gewisse Weise ausgehandelt, wer – zumindest vorläufig - in der Schweiz bleiben darf und wer nicht. Den Menschen wird jedoch nicht ihre symbolische Schweizer Staatsbürgerschaft abgesprochen, da sie gar nie einen Anspruch auf solch eine erhoben haben, sondern primär um Asyl gebeten haben.

Through language, the epistemic violence of the border is extended into the everyday life of migrants: as Khosravi remarks, they are not 'seen' as individuals but 'read' as types. (Picozza 2017: 233)

---

<sup>5</sup> Auch wenn De Genova (2002) und Boehm (2017) sich in ihren Forschungen auf die USA beziehen, so ist dieses Phänomen kein Amerika-spezifisches. Laut der Plattform Sans-Papiers ([www.sans-papiers.ch](http://www.sans-papiers.ch)) leben auch in der Schweiz zahlreiche Menschen, deren Aufenthalt den Schweizer Ausländerbehörden nicht bekannt ist. Wie viele es tatsächlich sind, kann nicht sicher gesagt werden. Schätzungen belaufen sich jedoch auf bis zu 180'000 Personen.

## **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Wie bereits eingangs erwähnt, werden Migrant\_innen nicht in ihren individuellen Identitäten wahrgenommen, sondern verschiedenen Kategorien mit spezifischen Charakteristika zugeordnet. Hier stellt sich somit die Frage, was es bedeutet, als Asylsuchende\_r und nicht als «Illegale\_r<sup>6</sup>» oder «kriminelle Ausländer\_in» kategorisiert zu werden. Wie im zweiten Kapitel dargestellt wurde, dient die Ausschaffung von den letzten beiden der symbolischen Säuberung und dem Schutz der Nation. Dies scheint bei den Dublin-Ausschaffungen auf den ersten Blick nicht der Fall zu sein, da nur schon die Termini «Asylsuchende» oder «Dubliners» nicht in gleicher Weise «kriminalisiert» wurden und daher nicht im gleichen Masse die Gesellschaft «verschmutzen», wie dies bei den anderen beiden Kategorien der Fall ist. Es stellt sich hier jedoch die Frage, welche *nationale Sicherheit* auf welche Art und Weise in Gefahr und somit zu verteidigen ist. So hört man im alltäglichen Diskurs in der Schweiz auch häufig, dass die Schweiz von Flüchtlingen «überschwemmt» und dadurch beispielsweise ihre Stabilität gefährdet würde. In dieser Hinsicht kann die Rückführung von Asylsuchenden in andere Dublin-Staaten auch als eine Art Abwehrmechanismus konzeptualisiert werden und dieser Logik folgend für den Schutz der Nation unerlässlich sein. Eine weitere Frage ist natürlich ob, von wem und in welchen Kontexten diese unterschiedlichen Kategorisierungen von Ausländer\_innen – «Dubliners», «Illegale», «kriminelle Ausländer» - überhaupt getrennt werden bzw. ob sich ihre Grenzen nicht vermischen und schlussendlich alle Personen, die von der Schweiz ausgeschafft werden, als gleich «gefährlich» oder «schädlich» wahrgenommen werden. In diesem Fall würden alle Arten der in der Schweiz praktizierten Ausschaffungen diese auf symbolischer Ebene säubern und sichern.

Ein letzter zentraler Unterschied ist, dass die *Dubliners* nicht in ein angebliches «Heimatland» zurückgeführt werden, sondern eben in den für sie zuständigen Dublin-Staat. Dies lässt die Annahme zu, dass auch die Erfahrung der *Post-Deportation* eine unterschiedliche sein muss. Hier soll wiederum keineswegs das individuelle Erleben der *Post-Deportation* homogenisiert werden. Es kann jedoch dennoch davon ausgegangen werden, dass das erneute Einleben in ein angebliches «Heimatland» spezifische Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringt (vgl. Boehm 2017 und Peutz 2006), die sich von denjenigen im Falle einer Rückkehr in einen Dublin-Staat unterscheiden. Nach ihrer Ausschaffung befinden sich *Dubliners* beispielsweise meist über längere Zeit in einer Phase der Unsicherheit, da ihr Asylentscheid noch aussteht.

## **5. Fazit**

Diese Seminararbeit war nicht mehr und nicht weniger als ein erster Versuch, sich spezifisch mit der *Dublin-Ausschaffung* und ihren Eigenarten auf theoretischer Ebene

---

<sup>6</sup> Hier wird bewusst der Begriff «Illegale\_r» verwendet, da dieser – anstelle von «illegalisiert» - im öffentlichen, rechtlichen und auch politischen Diskurs vorherrschend ist.

### **Ausschaffung = Ausschaffung?**

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

auseinanderzusetzen. Mit verschiedenen Konzepten und Theorien der *Deportation Studies* sollte nicht das Dublin System als Ganzes, sondern eben ganz spezifisch das ihr inhärente Ausschaffungs-Regime genauer untersucht werden. Die eingangs gestellte Forschungsfrage konnte nicht abschliessend beantwortet werden. Dennoch wurden verschiedene Aspekte herausgearbeitet, die es sich in zukünftigen (empirischen) Forschungen zu vertiefen lohnen würde.

So wurde ersichtlich, dass sich die Dublin-Ausschaffung von anderen Formen der Ausschaffung, die bisher eher im Fokus der *Deportation Studies* standen, unterscheidet, etwa dass ausschliesslich *Asylsuchende* davon betroffen sind. Dieses scheinbar kleine Detail hat weitreichende Konsequenzen. Erstens ist der Aufenthalt dieser Personen, da sie offiziell ein Asylgesuch eingereicht haben, den Migrationsbehörden bekannt, womit De Genovas (2002) Konzept der «Deportability» als nicht wirklich brauchbar erscheint<sup>7</sup>. Zweitens leben diese Personen - in der Regel - meist nur für wenige Monate in der Schweiz, wodurch ihre Ausschaffung nicht einen Entzug einer quasi Staatsbürgerschaft mit sich zieht. Drittens wirken die Kategorien «Asylsuchende\_r» oder «Dubliners» auf diskursiver Ebene noch nicht im gleichen Masse verschmutzend und gefährdend, wie dies die Begriffe «Illegale\_r» und «kriminelle Ausländer\_innen» tun. So kann bei der Dublin-Ausschaffung nicht primär von einer «Säuberung der Nation» bzw. einem «Wiederherstellen der nationalen Sicherheit» zu sprechen sein. Doch inwiefern sollen diese Kategorien überhaupt getrennt werden? Werden nicht einfach alle Menschen, die aus der Schweiz ausgeschafft werden als «Illegale» bezeichnet? Ein letzter aber nicht unbedeutender Punkt, der in dieser Arbeit zum Vorschein kam, ist die Tatsache, dass die Dubliners in den für sie zuständigen Dublin-Staat zurückgeschickt werden, womit sie zwangsläufig mit anderen Problemen und Unsicherheiten konfrontiert werden, als wenn sich in ihren angeblichen «Heimatländern» neu einleben müssten. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erfahrungen der *Post-Deportation* wäre auf jeden Fall spannend.

In dieser Seminararbeit wurde ausserdem ebenfalls diskutiert, dass sich gewisse Konzepte und Theorien der *Deportation Studies* durchaus eignen würden, um ein tieferes Verständnis der Dublin-Ausschaffung zu erwerben. So handelt es sich auch bei dieser um eine staatlich erzwungene Form der Mobilität, bei welcher die Körper der davon betroffenen Subjekte kapitalisiert werden. Ausserdem sind auch Dublin-Ausschaffungen nicht als einmaliges Ereignis zu verstehen. Mit Hilfe des *Deportation Corridors* kann ihr prozessualer und verbindender Charakter – sowohl zwischen Akteur\_innen, wie auch Orten und Zeiten – beleuchtet werden. Empirische Forschungen an verschiedenen Stationen ebendieses

---

<sup>7</sup> Dennoch ist es natürlich möglich, dass sich diese Menschen ihrer Ausschaffung widersetzen, untertauchen und fortan ein Leben im Verstecken führen, was sein Konzept wiederum wichtig werden lässt.

## Ausschaffung = Ausschaffung?

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

Korridors tragen dazu bei, weitere Aspekte dieser erschreckend normalisierten Staatspraxis ans Licht zu bringen und in einem zweiten Schritt die *Deportation Studies* mit neuen Konzepten zu bereichern. Wenn die *Dubliners* erst einmal die Schweiz verlassen haben, scheint sich diese nicht mehr gross um sie zu kümmern. Ihre individuellen Geschichten werden zu den Akten gelegt, ihre Gesichter vergessen - den anderen hier diskutierten Formen von Ausschaffungen gleich. Unsere Aufgabe als Sozialwissenschaftler\_innen ist es, diesem Vergessen und Auslöschen entgegenzuwirken.

A study that repudiates this easy closure by showing the continuing rupture endured by the deported, their families, and their communities would at the very least resist the removal of these individuals from academic spaces, if not from physical ones. (Peutz 2006: 220)

## 6. Bibliographie

### 6.1 *Wissenschaftliche Quellen*

- Boehm, Deborah E. 2016. *Returned. Going and coming in the age of deportation*. Oakland, California: University of California Press.
- Buzan, Barry, Waever, Ole et de Wilde, Jaap. 1998. *Security: a new framework for analysis*. Boulder, Colo.: Lynne Rienner Pub.
- Coutin, Susan B. 2015. «Deportation Studies: Origins, Themes and Directions». *Journal of Ethnic and Migration Studies*. 41:4: 671-681
- De Genova, Nicolas. 2002. « Migrant «Illegality» and Deportability in Everyday Life ». *Ann. Rev. Anthropol.* 31 : 419-447
- Drotbohm, Heike und Ines Hasselberg. 2015. « Deportation, Anxiety, Justice: New Ethnographic Perspectives». *Journal of Ethnic and Migration Studies*. 41:4, 551-562
- Gibney., Matthew J. 2008. «Asylum and the Expansion of Deportation in the United Kingdom». *Government and Opposition* 43: 146–167
- Kasperek, Bernd. 2016. «Complementing Schengen: The Dublin System and the European Border and Migration Regime». In *Migration Policy and Practice. Interventions and Solutions*. Hrsg. Christian Matheis. Basingstoke: Palgrave Macmillan
- Peutz, Natalie. 2006. «Embarking on an anthropology of removal ». *Current Anthropology*. 47:2, 217-241
- Picozza, Fiorenza. 2017. «Dubliners. Unthinking Displacement, Illegality, and Refugeeeness within Europe's Geographies of Asylum ». In *The Borders of 'Europe'*. Hrsg. Nicolas de Genova. 233-254. Durham and London: Duke University Press
- Walters, William. 2002. «Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens». *Citizenship Studies*. 6. 265–292
- Yuval-Davis, Nira und Georgie Wemyss und Kathryn Cassidy. 2017. «Everyday Bordering, Belonging and the Reorientation of British Immigration Legislation». *Sociology*. Sage. 1-17.

### 6.2 *Internet*

- Bauer, Johann. 2014. «Woody Guthrie: Der Absturz bei Los Gatos (Deportiert)». Zugriff am 10. Januar 2018. <http://www.lebenshaus-alb.de/magazin/008381.html>.

## Ausschaffung = Ausschaffung?

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Dublin-Ausschaffung

- Bundesrat. 2017. «Bundesrat will Dublin-System weiterentwickeln». Zugriff am 10. Januar 2018. <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-06-02.html>
- Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA). 2017. «Schengen/Dublin». Zugriff am 10. Januar 2018. [https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/fs/11-FS-Schengen-Dublin\\_de.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/fs/11-FS-Schengen-Dublin_de.pdf)
- Humanrightswatch. 2016. «Grundsätze des Bundesgerichts zur Dublin-Haft». Zugriff am 10. Januar 2018. <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/rechtsprechung/bger-2c-207-2016-grundsaeetze-dublin-haft>
- Humanrightswatch. 2017. «Die Grenzen der Privatisierung von Sicherheitsaufgaben in der Schweiz». Zugriff am 11. Januar 2018. <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/strafen/polizei/grenzen-privatisierung-sicherheitsaufgaben-schweiz>
- Staatssekretariat für Migration (SEM). 2015. «Schengen/ Dublin». Zugriff am 10. Januar 2018. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/internationales/internat-zusarbeit/europa-migpolitik/schengen-dublin.html>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). 2016. «Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien». Zugriff am 10. Januar 2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). 2017a. «Nichteintreten». Zugriff am 10. Januar 2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/nichteintreten.html>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). 2017b. «Ungarn». Zugriff am 15. Januar 2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/dublin-staaten/ungarn.html>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). 2017c. «Asylverfahren kurz erklärt». Zugriff am 11. Januar 2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/asylverfahren-kurz-erklaert.html>
- SKMR. 2013. «Übernahme der Dublin III-Verordnung und deren Bedeutung für die Schweiz». Zugriff am 1. Januar 2018. <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/migration/artikel/dublin-iii-schweiz.html>

### 6.3 Rechtliche Quellen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2018). RS 142.20
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014). RS 101.